

Diplom-Finanzwirt

KLAUS LÜTTGENAU

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
Rechtsbeistand für Bürgerliches Recht,
Handels- und Gesellschaftsrecht

Diplom-Finanzwirt

MATHIAS THUNICH

Steuerberater

31.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhängend erhalten Sie unsere aktuellen Hinweise.

Bei Stellung des Antrages können wir Ihnen gerne helfen.

Bei der Beantragung von begünstigten Darlehen zum o.a. Thema unterstützt Sie Ihre Hausbank.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lüttgenau + M. Thunich

Hinweise zur NRW-Soforthilfe 2020 wegen Corona Stand 31.03.2020

Antragsstellung / Antragsfrist

- ⇒ Anträge können ausschließlich elektronisch gestellt werden.
- ⇒ Das Antragsformular finden Sie unter dem Link soforthilfe-corona.nrw.de
- ⇒ Späteste Antragsfrist ist der 31.05.2020.

Antragsberechtigte

Der Zuschuss wird nur gezahlt, wenn die unternehmerische Tätigkeit, die wegen der Corona-Pandemie in Schwierigkeiten geraten ist, der Haupterwerb ist.

Antragsvoraussetzungen

Wenn ab 01.03.2020 erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona entstanden sind. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte des Auftragsbestandes aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d.h. dass das Volumen sich halbiert hat)

oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt). Bei einem späteren Antrag gilt entsprechendes für den Monat April. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z.B. bei Gründungen), gilt der Vormonat

oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens wie z.B. Mieten, Leasingraten usw. zu zahlen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe ist ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für Solo-Selbstständige und Betriebe mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten (nur NRW)

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Es gilt die Wochenarbeitszeit.

Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte gilt:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen. Auszubildende werden nur mitgezählt, solange durch ihre Anrechnung nicht die Förderobergrenze von 50 Beschäftigten überschritten wird. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Rückzahlung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Antragsteller mehr Zuwendungen erhalten hat als sein tatsächlich eingetretener Schaden ist. Wenn z.B. der durch die Corona-Krise eingetretene Umsatzausfall abzüglich eventuell eingesparter Kosten (z.B. Mietminderung) kleiner ist als der Zuschuss.

Die Rückzahlung ist nach der dreimonatigen Förderphase freiwillig vorzunehmen.

Überprüfung des Zuschusses

Das Land NRW behält sich eine nachträgliche Überprüfung des Zuschusses vor. Deshalb sind alle hierfür erforderlichen Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren.

Steuerpflicht des Zuschusses

Der erhaltene Zuschuss ist wie eine Betriebseinnahme zu versteuern.